

## **Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**

Aufgrund § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl I S 3134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl I S. 2403) i.V.m. § 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV. NRW 2007 Seite 462) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. Seite 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW, Seite 514) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 14.12.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Aachen gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB VIII einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) nach Maßgabe dieser Satzung, sofern mit der Förderung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII erbracht wird und das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind gesondert zu regeln.
- (2) Kindertagespflegestellen im Sinne dieser Satzung sind solche, die im Stadtgebiet Aachens liegen. Ausnahmen können in Härtefällen auf gesonderten Antrag zugelassen werden.

### **§ 2 Schuldner und Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nach Absatz 1 Beitragspflichtigen, sowie der Betreuungsumfang des geförderten Kindes.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle. In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

### **§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 9c EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das in Kindertagespflege betreute Kind hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzurechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 EUR übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.
- (3) Bei Anmeldung und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

#### § 4 Beitragsermäßigungen

Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Pflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Absatz 4 SGB VIII.

#### § 5 Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum erhoben, für den ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Zahlung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII besteht. Kommt es in einem Monat nicht zur Auszahlung der gesamten Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson, wird der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern diese die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung übersteigt.
- (2) Die Erhebung erfolgt grundsätzlich für den vollen Monat. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung für anteilige Monate erfolgt nur auf Antrag im begründeten Einzelfall.
- (3) Die Entscheidung über den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang (gewählte monatliche Betreuungsstunden) ist für mindestens drei Monate bindend.

#### § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. des Monats im Voraus fällig. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzzeichens zu leisten.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Antragsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 i.V.m. § 92 Absatz 1 SGB VIII außer Kraft.

#### Beitragstabelle Kindertagespflege

Anlage 1

Einkommen	65 bis 90 Std /Monat	bis 110 Std /Monat	bis 130 Std /Monat	bis 155 Std /Monat	bis 175 Std /Monat	bis 195 Std /Monat
16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.000 €	60 €	63 €	66 €	69 €	72 €	75 €
37.000 €	133 €	139 €	145 €	151 €	153 €	156 €
50.000 €	180 €	200 €	210 €	219 €	224 €	229 €
62.000 €	242 €	256 €	270 €	284 €	294 €	304 €
80.000 €	256 €	274 €	292 €	309 €	326 €	343 €
> 80000 €	302 €	319 €	336 €	352 €	374 €	396 €

### Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII

#### 1. Voraussetzungen

##### 1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

##### 1.2 Leistungsvoraussetzung

1.2.1 Die laufende Geldleistung nach dem § 23 Abs. 2 SGB VIII wird ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII erbracht.

1.2.2 Abweichend von 1.2.1 kann auf Antrag die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs.2 SGB VIII in begründeten Einzelfällen für einen Förderzeitraum von maximal sechs Monaten gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1.2.2.1 das Kind hat das dritte Lebensjahr vollendet,

1.2.2.2 das Kind hat sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einer geförderten Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson befunden und die Fördervoraussetzungen bestehen unverändert fort,

1.2.2.3 zum Zeitpunkt der Antragsstellung steht noch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung; eine Zusage zur Aufnahme innerhalb von sechs Monaten liegt jedoch vor.

- 1.2.3 Die Kindertagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII verfügen.
- 1.2.4 Die Kindertagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sein (vgl. § 22 KiBiz).
- 1.2.5 Das Kindertagespflegeverhältnis muss voraussichtlich länger als 3 Monate angelegt sein (Prognose).
- 1.2.6 Das Kindertagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit erfolgen.

## 2. Laufende Geldleistung

- 2.1 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich aus Anlage 1.
  - 2.1.1 Hierin sind die Kosten für den Sachaufwand und ein Anerkennungsbetrag für die Förderleistung enthalten.
  - 2.1.2 Förderfähig ist eine maximale Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche.
  - 2.1.3 Weiterhin enthalten ist ein Zuschuss für die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen der Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und der Kosten einer Unfallversicherung.
    - 2.1.3.1 Die Unfallversicherungsbeiträge werden neben den Leistungen nach Ziff. 2.1.3.2 im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 86,58 €) gezahlt.
    - 2.1.3.2 Der angemessene Zuschuss für die Aufwendungen der Alters und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch prozentuale Aufschläge auf die Summe des Betrages nach 2.1.1.
    - 2.1.3.3 Der jeweilige prozentuale Aufschlag errechnet sich auf der Grundlage der jeweils aktuellen (durchschnittlichen) Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Bemessung der Werte gelten die Durchschnittswerte zum Stichtag 01.01 eines jeden Jahres.

Beitrag	Durchschnitt	Berücksichtigungsgröße
Krankenversicherung	14,90%	7,45%
Pflegeversicherung	1,95%	0,98%
Alterssicherung	19,90%	9,95%
Gesamtaufschlag		18,38%

## 3. Berechnung/Zahlung der Leistung

### 3.1 Monatsleistung

Bei der laufenden Geldleistung nach Ziffer 2 handelt es sich um eine Monatsleistung. Kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der Pauschalen abgegolten.

### 3.2 Unterbrechungen

#### 3.2.1 Urlaub/Erkrankung des Kindertagespflegekindes

Bei Urlaub oder Erkrankung des Kindertagespflegekindes wird die Geldleistung weiter gewährt.

#### 3.2.2 Urlaub/Erkrankung der Kindertagespflegeperson

- 3.2.2.1 Bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson bis zu 5 Werktagen erfolgt keine Neuberechnung. Im Falle einer längeren Erkrankung oder Urlaub entfällt der Anspruch ab dem 6. Werktag. Anteilige Berechnungen werden mit 1/30 vorgenommen.

### 3.3 Zahlbarmachung

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.

#### 4. Beginn/Ende der Leistung; Mitwirkung

##### 4.1 Bewilligung/Mitwirkung

- 4.1.1 Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegeperson. Die/der Personensorgeberechtigte erhalten/erhält eine Durchschrift. Die Bewilligung der Leistung nach Ziff. 2.1.3 erfolgt unter dem Vorbehalt des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziff. 5.1.3)
- 4.1.2 Der Bewilligungsbescheid beinhaltet die Angabe, wie hoch der Anteil für die Sozialabsicherung (Alters und, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) in der bewilligten Leistung ist.
- 4.1.3 Die Kindertagespflegeperson sowie die/der Personensorgeberechtigte sind/ist verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

##### 4.2 Beginn/Ende der Leistung

- 4.2.1 Die Leistung wird ab dem Monat, der auf den Antrag auf Bewilligung der Geldleistung folgt, gewährt.
- 4.2.2 Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Kindertagespflegebetreuung beendet wird oder die Leistungsvoraussetzung nach Ziffer 1 entfallen.

#### 5. Nachweise

- 5.1.1 Neben dem Antrag und der Betreuungsanzeige (Anlage 2 und 3) sind die notwendigen Belege (Erlaubnis zur Kindertagespflege und Nachweise über Kranken-, Pflege-, Unfall- und Alterssicherung) beizufügen.
- 5.1.2 Die Kindertagespflegeperson muss bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachweisen, dass sie in Höhe der Gesamterstattungen für die Leistungen nach Ziff. 2.1.3 entsprechende Beiträge geleistet hat.
- 5.1.3 Erfolgt der Nachweis nach Ziff. 5.1.2 nicht, so kann der im Vorjahr gewährte Betrag nach Ziff. 2.1.3 ganz oder teilweise zurück gefordert werden.

### Anlage 1 zu den Richtlinien zu § 23 II SGB VIII

Betreuungsumfang Stunden/Monat	Sachkosten und Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren	Aufschlag für Aufwendungen der Sozialabsicherung	Gesamtbetrag
<b>65 bis 90</b>	319 €	18,38%	378 €
<b>91 bis 110</b>	390 €	18,38%	462 €
<b>111 bis 130</b>	461 €	18,38%	546 €
<b>131 bis 155</b>	550 €	18,38%	651 €
<b>156 bis 175</b>	621 €	18,38%	735 €
<b>176 bis 195</b>	692 €	18,38%	819 €

**Unfallversicherung: Zahlung 1x jährlich auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 86,58 €)**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und die Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen vom 14.12.2011 beschlossen und ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.12.2011

**Philipp**  
Oberbürgermeister